

Finanzordnung des Schachbezirks Neckar-Fils

Stand: 04.04.2003

§ 1 Anwendungsbereich

Die Finanzordnung des Schachbezirks Neckar-Fils gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Bezirks. Sie ist sinngemäß auch auf die Haushaltsführung der Bezirksjugend und der Schachkreise anzuwenden. Es gelten die Regelungen der Finanzordnung des Schachverbands Württemberg e.V. soweit sich aus folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2 Haushaltsplan

Der Bezirkskassenwart bringt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan ein. Dieser wird vom Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 3 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes: siehe Finanzordnung des SVW

§ 4 Jahresabschluss: siehe Finanzordnung des SVW

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

1. siehe Finanzordnung des SVW

2. Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Bezirks sind ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bevollmächtigt:

- der Bezirksleiter bis zu 500,- Euro
- sein Stellvertreter bis zu 300,- Euro
- der Kassenwart bis zu 300,- Euro

im Einzelfall. Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Sachliche und rechnerische Feststellung: siehe Finanzordnung des SVW

§ 7 Zahlungsverkehr: siehe Finanzordnung des SVW

§ 8 Anweisungsberechtigung: siehe Finanzordnung des SVW

§ 9 Kontenvollmacht: siehe Finanzordnung des SVW

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wird durch den Bezirkstag beschlossen und findet erstmalig für den Haushaltsplan 2004 Anwendung.